

KARPATENRUSSLAND UND DIE SÜDKARPATISCHEN RUTHENEN 1919–1933

Von Ladislav Lipscher

Die südkarpatischen Ruthenen, ein slawisches Bauern- und Hirtenvolk, sind wahrscheinlich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts allmählich in ihr heutiges Siedlungsgebiet eingewandert¹. Geographisch war Karpatenrußland der am weitesten nach Südwesten vorgeschobene Teil des ukrainischen Siedlungsraumes. Diese Region ist nach dem Ersten Weltkrieg zwischen der Tschechoslowakei und Rumänien aufgeteilt worden. Rumänien wurden die Stadt Marmaros-Sighet und mehrere Landgemeinden am linken Ufer der Theiß zugesprochen; die Tschechoslowakei erhielt Teile der ehemaligen ungarischen Komitate Marmaros, Bereg, Ugocsa sowie auch einen Teil des Komitates Ung.

Im 19. Jahrhundert sind erste Anzeichen einer modernen nationalen Formierung zu bemerken. Nach der Niederschlagung der ungarischen Revolution von 1848 ist das nationale Leben der Ruthenen lebendiger geworden. Der Einmarsch der russischen Armee in Ungarn 1848–49 hinterließ bei den Ruthenen einen tiefen Eindruck. Dies hat seinen Niederschlag in einer kräftigen Russophilie gefunden. Das Russische wurde als Schriftsprache angenommen.

Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867 begrub alle solche Hoffnungen. Eine starke Magyarisierung setzte ein. Die ungarischen Regierungsstellen bemühten sich, die Beziehungen zum ukrainischen Galizien mit dem Ziel zu unterbinden, die südkarpatischen Ruthenen kulturell und politisch zu isolieren². Dieses Vorhaben gelang, und der kulturelle Niedergang des Gebietes äußerte sich zahlenmäßig im Rückgang der ruthenischen Schulen und Zeitschriften³. Ein großer Teil der einheimischen

¹ Kochannyj-Goralčuk, K.: Podkarpatská Rus v minulosti a přítomnosti [Karpatenrußland in Vergangenheit und Gegenwart]. Praha 1931, 34, 44. – Prager Rundschau 1 (1931) 80. – Čáda, František: Jazyková otázka na Slovensku a Podkarpatské Rusi [Die Sprachenfrage in der Slowakei und Karpatenrußland]. In: Československá vlastivěda. Bd. 5: Stát. Praha 1931, 193–210.

² Országos Levéltár (Staatsarchiv Budapest) – B. M. eln. SSI. 2881. Zitiert nach Žeguc, Ivan: Die nationalpolitischen Bestrebungen der Karpato-Ruthenen 1848–1914. Wiesbaden 1965, 116. – Magocsi, P. R.: The Ruthenian Decision to Unite with Czechoslovakia. Slavic Review 34 (1975) 362 f.

³ Um 1870 zählte man in den ruthenischen Komitaten 618 Volksschulen, davon 353 mit ruthenischer und 265 mit ruthenischer und magyarischer Unterrichtssprache. Um die Jahrhundertwende bestanden anhand der staatlichen Angaben im Jahre 1903 327 Volksschulen mit magyarischer und ruthenischer, aber nur noch 64 Schulen mit ausschließlich ruthenischer Unterrichtssprache. Im Jahre 1904 sank diese Zahl sogar auf 18: es handelte sich ausnahmslos um kirchliche Schulen. Žeguc 1965, 118 f.

Intelligenz fiel der Magyarisierung zum Opfer. Die Maßnahmen, mit denen die Behörden gegen die ruthenischen Schulen vorgingen und die sich später auch gegen die unierte Kirche richteten, gaben den Anlaß, daß sich um die Diözese Munkacs (Mukačiv) zahlreiche jüngere Intellektuelle in der Absicht sammelten, die Interessen ihres Volkes zu verteidigen.

Nach der Kapitulation der Doppelmonarchie – als der Zerfall Ungarns näher rückte – wollte die ungarische Regierung des Grafen Michael Károlyi (1875–1955) den Forderungen der Nationalitäten entgegenkommen. Der Gesetzesartikel X. vom 21. Dezember 1918 bestimmte, daß die Komitate Marmaros, Bereg, Ugocsa und Ung zu einem autonomen Territorium mit dem Namen „Ruszká Krajina“ (Russisches Land) zusammengefaßt werden sollten. Man versprach diesem Gebiet volle Autonomie in kirchlichen Belangen, im Erziehungswesen und in kulturellen Fragen sowie in Verwaltung und Justiz⁴.

Während des Ersten Weltkrieges waren die Ruthenen mit Ausnahme ihrer russophilen Oberschicht politisch untätig geblieben. Nur die Auswanderungsgruppen in den Vereinigten Staaten, die eine relativ bedeutende Rolle spielten, verstanden die Zeichen der Zeit. Am 23. Juli 1918 trafen sich die Vertreter der amerikanischen Ruthenen auf einer Tagung in Homestead, Pennsylvania, Sie faßten den Beschluß, die Ruthenen müßten sich, falls sie die vollständige Unabhängigkeit ihrer Heimat nicht erlangen sollten, mit ihren Konnationalen in Galizien und der Bukowina vereinigen. Sei auch diese Alternative nicht durchführbar, so sollten sie für eine Autonomie eintreten; dabei wurde allerdings nicht erwähnt, im Rahmen welches Staates⁵. In diesem Sinn legte das Präsidium der Tagung, geführt vom naturalisierten amerikanischen Rechtsanwalt Grigorij Žatkovič (1886–1967), Wilson die Denkschrift vom 21. Oktober 1918 vor, der jedoch die ersten zwei Forderungen als undurchführbar bezeichnete. Erst nach dieser Aussage konzentrierte man sich auf die Erlangung der Autonomie⁶. Am 25. Oktober 1918 verhandelte Žatkovič in Philadelphia im Namen der ungarländi-

⁴ Ballogh-Beéry, L.: A ruthén Autómia [Ruthenische Autonomie]. Pécs 1937, 23–26. – Ballreich, Hans: Karpatenrußland. Ein Kapitel tschechischen Nationalrechts und tschechischer Nationalitätenpolitik. Heidelberg 1938, 111. – Szana, A.: Die Geschichte der Slowakei. Von Svatopluk bis Trianon. Die Entwicklung des slowakischen nationalen Gedankens. Von Österreich-Ungarn zur Tschechoslowakei. Die Martiner Deklaration. Der Umsturz. Preßburg 1930, 251.

⁵ Stercho, Peter G.: Diplomacy of Double Morality. Europe's Crossroads in Carpatho-Ukraine 1919–1939. New York 1971, 16. – Epstein, Leo (Hrsg.): Studienausgabe der Verfassungsgesetze der Tschechoslowakischen Republik. Unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien, der Rechtssprechung und der alten österreichischen Verfassungsgesetzgebung, sowie mit Hinweisen und Bemerkungen. Reichenberg 1923, 90. – Masaryk, T. G.: Weltrevolution. Erinnerungen und Betrachtungen 1914–1918. Berlin 1925, 271. – Magocsi: The Ruthenian Decision 1975, 365–372. – Ders.: The Shaping of a National Identity. Subcarpathian Rus 1848–1948. Cambridge (Mass.)-London 1978, 82 f.

⁶ Kadlec, Karel: O právní povaze poměru Podkarpatské Rusi k republice Československé [Über die Rechtslage des Verhältnisses Karpatenrußlands zur Tschechoslowakischen Republik]. In: Podkarpatská Rus. Obraz poměru přírodních, hospodářských, politických, církevních, jazykových a osvětových [Karpatenrußland. Bild seiner Natur-, Wirtschafts-, politischen, kirchlichen, sprachlichen und kulturellen Verhältnisse]. Praha 1923, 10. – Stercho 1971, 16.

schen Ruthenen, wie sie sich selbst nannten, mit T. G. Masaryk (1850–1937) über den Anschluß seiner ehemaligen Heimat an die künftige Tschechoslowakei⁷. Die tschechoslowakische Auslandsaktion hatte ursprünglich nicht mit dieser Möglichkeit gerechnet, und in keinem der von ihr herausgegebenen Dokumente über die künftige Gestaltung des tschechoslowakischen Staates wird diese Frage erwähnt⁸.

Am 12. November 1918 hielten die Vertreter der in den Vereinigten Staaten ansässigen Ruthenen in Scranton, Pennsylvania, ihre zweite Tagung ab und beschlossen, sich als Staat auf föderalistischer Grundlage mit weitgehender Autonomie der Tschechoslowakei anzuschließen^{8a}. Die darauf erfolgte Abstimmung, durchgeführt nach Kirchensprengeln, brachte den Befürwortern der obengenannten Regelung einen klaren Sieg. Masaryk bemerkte, daß er Žatkovič auf die Schwierigkeiten, die aus der Eingliederung Karpatenrußlands für die Tschechoslowakei erwachsen würden, aufmerksam gemacht habe. Er wies auf die wirtschaftlichen und kulturellen Probleme hin sowie auf die zu erwartenden Auseinandersetzungen mit den Nachbarn, Polen und Ungarn. Trotzdem bestanden Žatkovič und weitere führende Ruthenen auf ihrer Entscheidung, die ihnen als erstrebenswerteste Lösung erschien⁹.

Die Einstellung der ruthenischen Politiker in der Heimat war sehr unterschiedlich. Eine Gruppe (der Nationalrat von Užhorod) strebte die Autonomie im Rahmen Ungarns an, eine andere (der Nationalrat von Chust) den Anschluß an die Ukraine, und eine dritte Gruppe (der Nationalrat von Prešov) identifizierte sich mit dem Beschluß der amerikanischen Ruthenen¹⁰. Schließlich setzte sich diese Regelung durch und

⁷ Masaryk: Weltrevolution 1925, 271. – Peška, Zdeněk: Ústava Podkarpatské Rusi. K desetiletí připojení Podkarpatské Rusi k Československé republice [Die Verfassung Karpatenrußlands. Zum zehnjährigen Jubiläum des Anschlusses Karpatenrußlands an die Tschechoslowakische Republik]. Bd. 3. Bratislava 1929, 327. – Magocsi: The Shaping 1978, 84. – Seit November 1918 verhandelte Hodža mit der ungarischen Regierung, um die Evakuierung ihrer Streitkräfte aus der Slowakei zu erreichen. Bei dieser Gelegenheit nahm er Kontakt mit Vertretern der ruthenischen Nationalräte der Gaue Užhorod, Bereg, Ugocs und Marmaros auf. Sie äußerten den Entschluß, ihre Gebiete von Ungarn loszulösen und diese mit der Ukraine zu vereinigen. Falls diese Lösung unmöglich wäre, so sei ein Anschluß an die Tschechoslowakei vorzunehmen. Vgl.: Slovenský rozchod s Maďarmi roku 1918. Dokumentárny výklad o jednaniach dra Milana Hodžu ako čl. plnomocníka s Károlyiho maďarskou vládou v listopadu a prosinci 1918 a ústup maďarských vojsk zo Slovenska [Der Bruch der Slowakei mit Ungarn im Jahre 1918. Eine dokumentarische Darlegung über die Verhandlungen des tschechoslowakischen Bevollmächtigten M. Hodža mit der ungarischen Regierung Károlyis im November u. Dezember 1918 und der Rückzug der ungarischen Armee aus der Slowakei]. Bratislava 1929, 68 f. – Stercho 1971, 403 f.

⁸ Vgl. namentlich: Die Washingtoner Unabhängigkeitserklärung v. 18. 10. 1918. Auch in der römischen Erklärung der österreichisch-ungarischen Völker v. 11. 4. 1918 ist mit keinem Wort von den südkarpatischen Ruthenen die Rede. Beneš, Edvard: Světová válka a naše revoluce. Vzpomínky a úvahy z bojů za svobodu národa [Der Weltkrieg und unsere Revolution. Erinnerungen und Betrachtungen über den Kampf für die Freiheit der Nation]. Bd. 2. Praha 1935, 108.

^{8a} Epstein 1923, 91. – Flachbarth, Ernst: Die völker- und staatsrechtliche Lage Karpatenrußlands. Nation und Staat 2 (1928–1929) 231. – Magocsi: The Shaping 1978, 84.

⁹ Masaryk: Weltrevolution 1925, 271 f.

¹⁰ Protokoll der Versammlung des Russischen Nationalrates in Prešov v. 7. 1. 1918. Abge-

wurde auf der Hauptversammlung der vereinten Nationalräte in Užhorod am 8. Mai 1919 als endgültige Entscheidung angenommen¹¹. Der ruthenische Zentrale Nationalrat formulierte seine Forderungen im Beschluß vom 15. Mai 1919 in 14 Punkten, welche dem Präsidenten der Republik übergeben wurden. Als wichtigste Anliegen wurden genannt: 1. Karpatenrußland bildet in seinen inneren Angelegenheiten einen selbständigen Staat; 2. Die Grenzen der neuen Gebietseinheit werden nach Vereinbarung seiner Vertreter mit denen der Tschechoslowakei festgesetzt; 3. Die im Beschluß erwähnten Bedingungen werden in einem formellen Vertrag zwischen beiden Partnern festgehalten; 4. Solange der definitive Vertrag nicht abgeschlossen ist, hat an der Spitze des provisorischen Staates ein vom Staatsoberhaupt ernannter ruthenischer Minister zu stehen¹².

Aus allen sich auf dieses Problem beziehenden Dokumenten geht eindeutig hervor, daß die Vertreter der südkarpatischen Ruthenen freiwillig den Anschluß an den tschechoslowakischen Staat gewählt hatten unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ihnen weitgehende Autonomie gewährt werde. Das war nicht nur ein Anliegen der amerikanischen Ruthenen, die das Beispiel des Föderalismus ihrer neuen Heimat vor Augen hatten, sondern wurde schon von den neu gegründeten einheimischen Nationalräten zu einer Zeit gefordert, in der noch niemand an einen Anschluß an die Tschechoslowakei gedacht hatte.

Wie aus den verschiedenen Anträgen, welche die Vertreter der südkarpatischen Ruthenen in der Heimat und im Ausland gestellt haben, ersichtlich ist, entbehrten ihre Rechtsvorstellungen von einer Autonomie allerdings einer klaren Aussage. Dazu zwei Beispiele: Im Beschluß des ruthenischen Zentralen Nationalrats vom 15. Mai 1919 wurde erklärt, daß die Ruthenen in der Tschechoslowakei einen eigenen Staat zu bilden gedachten. Diese Formulierung ist staatsrechtlich vollkommen unverständlich¹³. Die Ruthenen waren anscheinend mit der europäischen kontinentalen Auffassung vom einheitlichen Staat nicht vertraut. Nur so konnte der Beschluß der Vertreter der amerikanischen Ruthenen zustandekommen, nach welchem das ruthenische Gebiet einen eigenen Staat bilden und sich dann auf föderativer Grundlage der Tschechoslowakei anschließen sollte. Richtig bemerkt ein Verfasser, der die staatsrechtliche Lage Karpatenrußlands darzustellen versucht, daß diese Entschlüsse die Autonomie in ihrer ursprünglichen Bedeutung begreifen, wie sie das Völkerrecht für autonome souveräne Staaten gebraucht: „Durch den Anschluß soll also das Gebiet seine autonom-souveränen Rechte nicht aufgeben, sondern nur zugunsten des Bundes beschränken.“ In diesem Sinn wird auch der in Užhorod angenommene Beschluß des ruthenischen Zentralen Nationalrats verständlicher, denn die Ruthenen bilden ja nach dieser

druckt bei Raschofer, Hermann (Hrsg.): Die tschechoslowakischen Denkschriften für die Friedenskonferenz von Paris 1919, 1920. Berlin 1937, 221 ff.

¹¹ An dieser Sitzung haben sich die drei Nationalräte (Užhorod, Chust und Prešov) zum ruthenischen Zentralen Nationalrat zusammengeschlossen. – Magocsi: *The Ruthenian Decision* 1975, 378 f.

¹² Stercho 1971, 27 f. – Kadlec 1923, 11. – Epstein 1923, 92 f.

¹³ Adamovich, Ludwig: *Grundriß des tschechoslowakischen Staatsrechts (Verfassungs- und Verwaltungsrechtes)*. Wien 1929, 37.

Auffassung tatsächlich „einen eigenen Staat [...], der eine Reihe von Rechten an die Zentralgewalt zediert, in den ihm verbleibenden aber souverän, d. h. frei von einer Kontrolle durch die Zentralgewalt bleibt“¹⁴.

Um den Anschluß Karpatenrußlands an die Tschechoslowakei in die Tat umsetzen zu können, mußte sich die Friedenskonferenz damit einverstanden erklären. Sie hatte für ihre zugunsten der Tschechoslowakei getroffene Entscheidung einen besonderen Grund. Es war nämlich notwendig, die Tschechoslowakei wegen der Sicherheit und der politischen Stabilisierung Mitteleuropas zum direkten Nachbarn Rumäniens zu machen, was nur durch die Verbindung mit Karpatenrußland verwirklicht werden konnte. Ferner schien es der Friedenskonferenz unmöglich, Karpatenrußland bei Ungarn zu belassen; auch ein Anschluß an die Ukraine oder an das neue Rußland stieß auf unüberwindliche Hindernisse; hier war der Widerstand Polens entscheidend. Unter diesen Umständen bot sich keine andere Lösung an, als den Anschluß an die Tschechoslowakei zu genehmigen¹⁵.

Nach dieser grundsätzlichen Entscheidung mußte noch die staatsrechtliche Stellung Karpatenrußlands im Rahmen des neuen Staates, d. h. die Gewährleistung der Autonomie, festgelegt werden. Nach Anhörung von Edvard Beneš (1884–1948) legte der Ausschuß für tschechoslowakische Angelegenheiten am 20. Mai 1919 dem Außenministerrat einen Bericht vor, der, nach Beifügung einer Ergänzung, diesen der Kommission für die neuen Staaten zur weiteren Behandlung weiterleitete. Aus den einzelnen Dokumenten, namentlich aus dem Bericht des Generalsekretärs der Friedenskonferenz an den Vorsitzenden der Kommission für die neuen Staaten, Philippe Berthelot (1866–1934), geht hervor, daß die Grundsätze, welche die Autonomie Karpatenrußlands betrafen und den zweiten Hauptabschnitt des Minderheitenschutzvertrages bildeten, von der tschechoslowakischen Delegation, vor allem von Beneš selbst, ausgearbeitet worden waren¹⁶.

Die besondere Stellung des Gebiets der südkarpatischen Ruthenen wurde im Art. 10–13 des Minderheitenschutzvertrages mit der Tschechoslowakei festgehalten: „Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, das Gebiet der Ruthenen [...] im Rahmen des tschechoslowakischen Staates als autonome Einheit einzurichten, die mit der weitgehendsten, noch mit der Einheitlichkeit des tschechoslowakischen Staates zu vereinbarenden Autonomie ausgestattet sein wird“ (... sous la forme d'unité autonome à l'intérieure de l'Etat tchécoslovaque, unie de la plus large autonomie compatible avec l'unité de l'Etat tchéco-slovaque)¹⁷. Im Vertrag selbst wurden einige Bestimmungen angeführt, die als Grundlage der künftigen Autonomie betrachtet werden. Zum einen

¹⁴ Vgl. Ballreich 1938, 22.

¹⁵ Dr. Beneš o problému karpatoruském a jeho vztahu k republice Československé [Dr. Beneš über das karpatorussische Problem und seine Beziehung zur Tschechoslowakischen Republik]. *Zahraniční politika* 13 (1934) 352.

¹⁶ Die einschlägigen Dokumente in englischer Übersetzung abgedruckt bei Miller, David Hunter: *My Diary at the Conference in Paris with Documents*. Bd. 13. O. O. 1925, 90–95, 161–163.

¹⁷ In deutscher Übersetzung bei Ballreich 1928, 20. – Flachbarth 1928–1929, 235.

betrafen sie die innere Selbstverwaltung und zum anderen das Verhältnis zum tschechoslowakischen Staat¹⁸.

Die Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages hinsichtlich Karpatenrußlands wurden mit einigen Ergänzungen in die Verfassungsurkunde übernommen¹⁹. Der Unterschied zwischen dem Wortlaut des Minderheitenschutzvertrages und der Verfassungsurkunde zeigte sich in drei grundsätzlichen Punkten: in der Frage der Verantwortung des Gouverneurs; in bezug auf das Vetorecht des Staatsoberhauptes, das hinsichtlich der Gesetze Karpatenrußlands absolut, hinsichtlich der staatlichen Gesetze und in bezug auf die ins Prager Parlament entsandten Vertreter Karpatenrußlands nur relativ war. Sie hatten nach dem Wortlaut des Art. 13 des Minderheitenschutzvertrages kein Stimmrecht in den legislativen Angelegenheiten, die dem karpatenrussischen Landtag zugewiesen wurden. Die Verfassungsurkunde enthielt diese wesentliche, im Interesse der Autonomie erlassene, Bestimmung nicht. Gerade die letztgenannte Regelung hätte aber verhindern sollen, mit der Mehrheit der Stimmen des Prager Parlaments solche Maßnahmen zu treffen, die ausschließlich in den Wirkungsbereich des karpatenrussischen Landtages gehörten²⁰.

Wegen der zerrütteten Verhältnisse im Lande und vor allem wegen der großen Rückständigkeit der einheimischen Bevölkerung, so die offizielle, den Tatsachen entsprechende tschechische Begründung, konnte die endgültige Organisation, so wie sie vom Minderheitenschutzvertrag und von der Verfassung vorgeschrieben wurde, nicht geschaffen werden. Statt dessen wurde am 18. November 1919 das sogenannte Generalstatut verkündet, das weder in Form eines Gesetzes noch einer Regierungsverordnung, sondern nur als einfache Erklärung vom Militärbefehlshaber Karpatenrußlands, dem französischen General Edmond Ch. A. Hennoque (1860) und vom ersten Chef der Zivilverwaltung, dem tschechischen Beamten Jan Břejcha (1867–1924), unterzeichnet wurde²¹.

Im tschechoslowakischen Vielvölkerstaat stand ähnlich wie in der alten Monarchie die Sprachenfrage an vorderster Stelle der nationalen Auseinandersetzungen. Im Falle Karpatenrußlands gestaltete sich das Sprachenproblem im Vergleich zu den anderen Nationalitäten viel komplizierter. Es ging dabei nicht nur um den Widerstand gegen die Vorherrschaft der tschechischen Sprache, sondern auch um fortdauernde interne Kämpfe, die sich zwischen den verschiedenen Gruppierungen unter den südkarpatischen Ruthenen selbst abspielten.

¹⁸ Art. 11 und 13.

¹⁹ Lipscher, Ladislav: Verfassung und politische Verwaltung in der Tschechoslowakei 1918–1939. München-Wien 1979, 48 f. (VCC 34).

²⁰ Der Berichterstatter des Verfassungsausschusses erklärte, daß die Festlegung der Organisation Karpatenrußlands in der Verfassungsurkunde nicht nur ein Recht, sondern auch eine Verpflichtung der Nationalversammlung sei. Rede des Abgeordneten Bouček. Stenographische Berichte über die 125. Sitzung der Nationalversammlung v. 27.2.1920.

²¹ Das angenommene Generalstatut ist ein abgeänderter und ergänzter Text des Konzepts, welches Masaryk verfaßte. Abgedruckt bei Masaryk, T. G.: Cesta demokracie. Soubor projevů za republiky [Der Weg der Demokratie. Sammlung der Reden in der Zeit der Republik]. Bd. 1. Praha 1933, 466–469. – Zur verfassungsrechtlichen Entwicklung vgl. Lipscher 1979, 31 f., 48 f.

Die endgültige Regelung des Sprachenrechtes war in bezug auf Karpatenrußland dem erst noch zu konstituierenden Landtag vorbehalten. Solange dieser seine Tätigkeit nicht aufgenommen hatte, war die gesamtstaatliche Gesetzgebung mit Rücksicht auf die dort herrschenden besonderen Sprachenverhältnisse auch auf diesem Gebiet wirksam²². Die am 3. Februar 1926 herausgegebene Sprachenverordnung regelte diese Angelegenheit in dem Sinn, daß neben der tschechoslowakischen Staatssprache gleichberechtigt das Russische bzw. Kleinrussische (Ukrainische) einzuführen sei. Für den tschechischen Staatsrechtler, der sich mit der Organisation Karpatenrußlands intensiv beschäftigte, war dies eine sehr fragwürdige Formulierung – als Ausweg aus der Verlegenheit, ein Schwanken zwischen den einzelnen Richtungen²³. Konkret wurde bestimmt, daß in ganz Karpatenrußland Eingaben an Gerichte, Behörden und Organe in russischer bzw. kleinrussischer Sprache überreicht werden konnten und diese in derselben Sprache zu behandeln und zu erledigen waren. Dasselbe galt für die Selbstverwaltungsbehörden und öffentlichen Korporationen. Das Russische bzw. Kleinrussische war unter denselben Bedingungen wie die Staatssprache anzuwenden. Es wurde somit der Anschein erweckt, als ob diese beiden Sprachen die zweite Staatssprache auf dem karpatenrussischen Gebiet seien. Diese Bestimmungen blieben hinsichtlich der staatlichen Behörden jedoch größtenteils auf dem Papier.

Zu dieser Lage trug im großen Maße das geringe nationale Bewußtsein der einheimischen Bevölkerung bei. In nationaler Hinsicht war ihre Orientierung nicht konform: sie besaß keine klare Vorstellung über ihre Volkszugehörigkeit und wußte selbst nicht, ob sie sich für die großrussische, ukrainische oder die karpatenrussische Volkszugehörigkeit entscheiden sollte. Die Konnationalen in Galizien wurden vielfach als Fremde, als Polen betrachtet. Die Intelligenz, die sich sehr wohl der Zugehörigkeit zum ukrainischen Volksstamm bewußt war, wollte größtenteils keine selbständige ukrainische Nation und Sprache anerkennen. Diese Verwirrung ist am besten daraus ersichtlich, daß selbst zwischen den südkarpatischen Ruthenen keine Einigkeit in der Bezeichnung der eigenen Nationalität bestand. Ruthene, Russe, Karpatenrusse, Karpatenukrainer waren terminologische Varianten, die eher durch andere als durch echte nationale Gesichtspunkte motiviert wurden. Indessen ist der allgemeine Inhalt des unklaren nationalen Bewußtseins die Sprache geblieben, doch gerade um diese wurden sehr harte Kämpfe geführt.

Die Vereinigung mit der Tschechoslowakei brachte einen bedeutenden Durchbruch auf kulturellem Gebiet mit sich. Im Zusammenhang mit dem Neuaufbau des Schulwesens in Karpatenrußland zeigte sich die Notwendigkeit, eine Unterrichtssprache festzusetzen, die sich auf heimische Dialekte stützen sollte. Der älteren Literatur gelang es nicht, eine selbständige Schriftsprache zu schaffen, weil sie sich meistens des Russi-

²² Um jedes Mißverständnis auszuschalten, hob der Innenminister in seiner „im Namen der Regierung“ abgegebenen Erklärung hervor, daß der Begriff „herrschende besondere Verhältnisse“ keinesfalls so auszulegen sei, als ob die tschechoslowakische Sprache in Karpatenrußland durch eine andere ersetzt werden könnte. So eine Regelung, unterstrich der Minister, wäre mit der Einheit des Staates nicht vereinbar. Stenographische Berichte über die 13. Sitzung des Abgeordnetenhauses (zit. AbgH) v. 11. 3. 1926, 650.

²³ Peška 1929, 333.

schen, in beträchtlichem Maße mit ukrainischen Elementen und kirchenslawischen Archaismen vermischt, bediente. Deshalb entstand ein Kampf darum, ob diese Sprache, die als Unterrichts- und vielleicht auch als Schriftsprache einzuführen wäre, sich an das Russische oder Ukrainische anzulehnen habe. Die ursprünglichen Auseinandersetzungen um die Festlegung der Grammatik entwickelten sich später zu einem Sprachenkampf schlechthin und sogar zu einem Kampf um die nationale Orientierung, um die Zugehörigkeit zur russischen oder ukrainischen Nation. Die Folge war, daß ein sprachlicher Dualismus, ein Bilinguismus, eine Literatur in zwei Sprachen entstand²⁴. Der nunmehr entbrannte Sprachenkampf hatte seinen Ursprung nicht in der Heimat selbst. Der Anstoß dazu kam eigentlich von der ukrainischen und russischen Emigration aus Galizien und der Bukowina. In Galizien dauerte schon Jahre hindurch die Auseinandersetzung zwischen der ukrainischen Volksbewegung und der konservativen altrussischen Bewegung. Die letztere zeichnete sich durch einen gedämpften antiösterreichischen Radikalismus aus, und ihre Russophilie führte zu einer Kooperation mit den tschechischen Radikalen im Reichsrat. Das mag die Sympathie mancher tschechischer Politiker mit den Vertretern der großrussischen Richtung in Karpatenrußland erklären, die das Erbe der altrussischen Bewegung in Galizien übernahmen.

Die großrussische Richtung beharrte auf der nationalen, kulturellen und sprachlichen Einheit mit dem russischen Volk und lehnte die ukrainisch ausgerichtete Bewegung als Ausdruck des Separatismus ab. Diese politische Orientierung mit einem gewissen konservativen Einschlag fand eher unter der Intelligenz Anklang. Die ukrainische Bewegung legte anfangs das größte Gewicht auf die heimischen Dialekte, die für sie fraglos ein Teil der ukrainischen Sprache waren, und entwickelte sich von ihrer ursprünglich provinziellen Einstellung und der Akzentuierung der lokalen Elemente allmählich zum ausgeprägten ukrainischen Nationalismus, vor allem unter der Jugend²⁵.

Eine Begleiterscheinung des Sprachenkampfes war das Ringen um die Schulen und Lehrbücher. Auf Grund mehrerer Untersuchungen wurde beschlossen, in den Volksschulen die Sprache zu benutzen, welche sich auf lokale Dialekte stützte, und im Gegensatz zum Ukrainischen die etymologische Rechtschreibung einzuführen. An den Mittelschulen herrschte dagegen ein ausgesprochenes Chaos. Die Unterrichtssprache hing von der Eigenmächtigkeit der Lehrer ab, die größtenteils Emigranten waren. Die „Erklärung der kulturell-nationalen Rechte des karpatenrussischen Volkes“, in der die Lehrerschaft aufgefordert wurde, in den Schulen behördlich nicht

²⁴ Vgl. H a r t l, Antonín: Přehled literárního hnutí na Podkarpatské Rusi [Übersicht der literarischen Bewegung in Karpatenrußland]. In: Podkarpatská Rus. Sborník hospodářského, kulturního a politického poznání Podkarpatské Rusi. Redigoval J. Z a t l o u k a l [Karpatenrußland. Sammelwerk der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Erkenntnisse Karpatenrußlands]. Bratislava 1936, 181 f. – D e r s.: Soudobá podkarpatská literatura [Die zeitgenössische ruthenische Literatur]. Národnostní obzor 1 (1930–1931) 56 f. – K o c h a n n y j - G o r a l ě u k 1931, 82 f., 129.

²⁵ Zur sprachlichen Auseinandersetzung von russischer Seite vgl. S a b o v, E.: Literární jazyk Podkarpatské Rusi [Literatursprache Karpatenrußlands], vom ukrainischen Standpunkt P a n k e v y ě, I.: Jazyková otázka v Podkarpatské Rusi [Die Sprachenfrage in Karpatenrußland]. Beide Beiträge in: Podkarpatská Rus 1923, 125 f., 130 f.

genehmigte russische Lehrbücher einzuführen, hat den Sprachenkampf von neuem angeheizt²⁶. Der die großrussische Idee verfolgende Kulturverein „Aleksander Duchnovyč“²⁷, auf dessen Initiative die Erklärung herausgegeben wurde, entsandte eine Deputation zum Schulminister Ivan Dérer (1884–1973), um ihn für seine Ziele zu gewinnen – doch ohne Erfolg²⁸.

Auf dem Gebiet des Schulwesens vollbrachte die Regierung erhebliche Leistungen. Die Schulverhältnisse in Karpatenrußland unterschieden sich in vieler Hinsicht von denen des westlichen Teiles des Staates. Der Staat sorgte nach dem Stand von 1934 für den Unterhalt von 90 v. H. der Volks- und Bürgerschulen (611 Volks- und 18 Bürgerschulen), die Kirchen unterhielten 125, die Gemeinden 4 und die Vereine 5 Schulen. Es mußten aber viele Hindernisse überwunden werden. Die magyarisierte Lehrerschaft lehnte es zunächst ab, den Dienst auf die Republik abzulegen. Die Folge war ein großer Lehrermangel. Deshalb wurden in den Schuldienst ukrainische, vor allem aus Galizien stammende Lehrer und russische Emigranten aufgenommen. Der große Mangel an Lehrbüchern und -mitteln sowie die Sprachenkämpfe wirkten sich auf die Entwicklung des ruthenischen Schulwesens ebenfalls nachteilig aus. Dazu kam noch eine überaus große Zahl baufälliger Schulgebäude, deren Zustand den hygienischen und pädagogischen Anforderungen keinesfalls entsprach. Nach Auffassung des ersten Vorstandes des Schulreferates für Karpatenrußland wäre ein Aufwand von 600 Millionen Kronen erforderlich gewesen, um diese Mängel zu beheben.

Nachstehende statistische Daten über den steten Zuwachs an Schulen, Klassen und Schülern beweisen, daß die Bemühungen der tschechoslowakischen Regierungsstellen erfolgreich verliefen. Während es im Jahre 1920 insgesamt 475 Schulen mit 910 Klassen und 53 240 Schülern gab, erhöhte sich im Jahre 1934 ihre Zahl auf 745 Schulen mit 2296 Klassen und 137 175 Schülern. Entsprechend sank daher die Anzahl derjenigen, die keine Schule besuchten: Während noch im Jahre 1922 35 855 schulpflichtige Kinder keinen Unterricht erhielten, ging diese Zahl im Schuljahr 1931/1932 auf 2980 zurück. Eine ähnliche Entwicklung wie im Bereich der Volksschulen war auch im allmählichen Aufschwung der Bürgerschulen sichtbar. Vor dem Umsturz waren nur sechs Bürgerschulen mit 38 Klassen und 1300 Schülern mit ausschließlich magyarischer Unterrichtssprache vorhanden. Nach dem Stand von 1934 stieg ihre Zahl auf drei ruthenische, zwei tschechische und zwölf gemischtsprachige Bürgerschulen; davon eine mit vier Unterrichtssprachen (tschechisch, ruthenisch, deutsch und magyarisch), fünf mit drei (tschechisch, ruthenisch, magyarisch) und sechs mit zwei (tschechisch und ruthenisch)²⁹.

²⁶ Hartl, Antonín: K obnovení jazykového boje na Podkarpatské Rusi [Zum Wiederaufkommen des Sprachenkampfes in Karpatenrußland]. *Národnostní obzor* 2 (1931–1932) 135 f.

²⁷ Der Verein ist im Jahre 1923 gegründet worden. A. Duchnovyč war ein bekannter ruthenischer Dichter und nationaler Aufklärer.

²⁸ Die Benutzung von Lehrbüchern an karpatenrussischen Schulen wurde durch Kundmachung des Schulministers v. 1.8.1931 so geregelt, daß nur behördlich genehmigte Lehrbücher zugelassen wurden. Vgl. *Národnostní obzor* 3 (1932–1933) 53. – Zum Schulwesen vgl. Magocsy: *The Shaping* 1978, 175 ff.

²⁹ Die angeführten Angaben sind entnommen aus Pešina, J.: *Národní školství na Podkarpatské Rusi* [Das Volksschulwesen in Karpatenrußland]. In: *Podkarpatská Rus* 1936, 259–265.

Die Sprachenfrage wurde bald zu einem Politikum, das die karpatenrussische Gesellschaft in zwei sich hart bekämpfende, unversöhnliche Lager spaltete. Das ukrainische Lager, unterstützt von den Intellektuellen, wobei es sich zusätzlich der Sympathie einiger einflußreicher tschechoslowakischer Politiker erfreute, gewann die Oberhand³⁰. Die Polarisierung hatte auch bestimmte Auswirkungen auf die sich bildende Parteienlandschaft. Unmittelbar nach der Eingliederung in den tschechoslowakischen Staat waren keine politischen Parteien und Organisationen vorhanden, welche die Interessen der einheimischen Bevölkerung wahrgenommen hätten. Das einzige Organ, in dem in beschränktem Maße die Meinung der Bevölkerung zur Geltung kam, war der Ruthenische Nationalrat, der sich allmählich zum Vertreter der ukrainisch orientierten Intelligenz entwickelte. Als sein Gegenpart wurde am 9. Oktober 1919 der zentrale Russische Nationalrat ins Leben gerufen, der die Intelligenz großrussischer Gesinnung vereinigte³¹. Der Dualismus der nationalen Ausrichtung entwickelte sich zugleich zu einem wichtigen Merkmal der dort wirkenden politischen Parteien.

Die ukrainische Richtung vertrat – außer den ruthenischen Sektionen der KPTsch³² und den Sozialdemokraten – von den lokal organisierten politischen Kräften nur die Ruthenische Bauernpartei (Russka chliborobska partija), die 1920 gegründet wurde. Im Jahre 1923 nahm sie den Namen Bäuerliche Volkspartei (Christijanskonarodna partija) an, und 1924 schloß sie sich der Tschechoslowakischen Volkspartei an. Im politischen Bereich kann ihr Verhalten zum Staat als loyal bezeichnet werden. Ihre Anhänger fand sie in den Reihen der griechisch-katholischen Geistlichkeit und der ruthenischen Bauern: ihr Presseorgan war die Wochenzeitschrift „Svoboda“ (Freiheit). Unter ihrem Einfluß stand die im Jahre 1920 gegründete kulturelle Vereinigung „Prosvita“³³. Die prominenteste Persönlichkeit war Augustin Vološin (1874–1945), Direktor des Lehrerseminars in Užhorod, ein bekannter Linguist und Kulturpolitiker.

Hinter der großrussischen Richtung standen die tschechoslowakische nationaldemokratische Partei, die nationale sozialistische Partei³⁴ und drei heimische Parteien. Am linken Flügel des Zentralen Russischen Nationalrates befand sich die Karpatenrussische Arbeiterpartei der Kleinbauern und Landlosen (Karpatorusskaja trudovaja

³⁰ Stercho 1971, 7f. – Haraksim, Ludevít: Die Rusinen und der Ausgleich. In: Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867. Materialien, Referate und Diskussionen der internationalen Konferenz in Bratislava v. 28. 8.–1. 9. 1967. Hrsg. v. L. Holotík. Bratislava 1971, 746.

³¹ Stercho 1971, 66 f. – Chmelař, Josef: Politické poměry v Podkarpatské Rusi [Die politischen Verhältnisse in Karpatenrußland]. In: Podkarpatská Rus 1923, 187.

³² Ursprünglich unterstützte die KPTsch die großrussische Richtung, erst nach 1925 änderte sie ihre Orientierung, was ihr teilweise bei der Intelligenz Sympathie einbrachte.

³³ Zur Parteienstruktur vgl. Chmelař 1923, 189–191. – Brandejs, J.: Vývoj politických poměrů na Podkarpatské Rusi v období 1918–1935 [Die Entwicklung der politischen Verhältnisse in Karpatenrußland]. In: Podkarpatská Rus 1936, 76–82. – Stercho 1971, 66–77. – Hrihorijiv, N. J.: Soudobé ukrajinské hnutí [Die zeitgenössische ukrainische Bewegung]. Národnostní obzor 3 (1932–1935) 105.

³⁴ In der von den tschechischen nationalen Sozialisten im September 1930 unterbreiteten Denkschrift wird die Einführung der großrussischen Unterrichtssprache und der Bruch mit der bisherigen ukrainischen Orientierung verlangt. Vgl. dazu: Enttäuschte Hoffnungen Karpatenrußlands. Nation und Staat 4 (1930–1931) 395.

partija malozemelných i bezzemelných) unter Führung des aus Galizien stammenden Rechtsanwalts Andrej Gagatko (1884–1943). Die Partei schloß abwechselnd Wahlbündnisse: 1924, 1925 und 1935 mit den tschechoslowakischen Sozialisten bzw. nationalen Sozialisten und 1929 mit den Nationaldemokraten. Sie gab die Zeitschrift „Russkaja zemlja“ (Russisches Land) heraus.

Eine gewisse Bedeutung hatte der autonome landwirtschaftliche Verband (Avtonomnyj zemledelskij sojuz), gegründet 1923, der sich für die Autonomie Karpatenrußlands stark machte³⁵. In Wirklichkeit war das eine Partei der oppositionellen ungarfreundlichen Ruthenen, die von Ungarn finanzielle Unterstützung erhielten³⁶. Ihre Wähler fand sie unter den Bauern, Lehrern und der griechisch-katholischen Geistlichkeit großrussischer Richtung. Im Parlament war stets durch einen Abgeordneten vertreten, erst durch den Dorflehrer Ivan Kurtjak (1888–1933), einen wendigen Volksredner, und nach seinem Tod (1933) durch den Redakteur Andrej Brody (1892 bis 1944). Das offizielle Parteiorgan hieß „Russkij vjestnik“ (Russischer Anzeiger). In den Wahlen von 1924 und 1925 trat die Partei als selbständige Fraktion auf; 1929 vereinigte sie sich mit den Nationaldemokraten und zwei kleineren ruthenischen Parteien, die den Russischen Nationalen Block bildeten; 1935 ging sie ein Wahlbündnis mit der Slowakischen Volkspartei ein, denn sonst wäre sie Gefahr gelaufen, die für ein Mandat notwendige Stimmenanzahl (Quorum) nicht zu erreichen.

Unmittelbar vor den Parlamentswahlen 1935 wurde die Russische Nationalautonome Partei (Russkaja nacional'no-avtomnaja partija) gegründet, die gleichfalls für die Autonomie Karpatenrußlands eintrat, eine Partei mit rechtsextremem und antisemitischem Einschlag³⁷. Ihr Presseorgan war die Zeitschrift „Naš put“ (Unser Weg). Im Abgeordnetenhaus wurde sie von Stefan Fencik (1892–1945) vertreten. In ihren programmatischen Erklärungen setzte sich die Partei u. a. für die Anerkennung und Stärkung der ethnisch russischen Gruppe, für die Verteidigung der slawischen Idee und für ein echte, unverfälschte Demokratie ein³⁸.

Die Hauptanliegen der lokalen ruthenischen Parteien, ohne Unterschied der sprachlichen Richtung, sind in folgenden Punkten zusammenzufassen:

- Gewährung der Autonomie, die sowohl im Minderheitenschutzvertrag wie auch in der tschechoslowakischen Verfassung verankert worden war³⁹;

³⁵ Den von dem Abgeordneten Kurtjak eingebrachten Antrag über die Verabschiedung des Autonomiegesetzes v. 26. 11. 1930 unterschrieben die Abgeordneten der magyarischen Parteien, der Deutschen Nationalpartei und der sudetendeutschen Nationalsozialisten. Drucke des AbgH – III. Wahlperiode, 991/1931.

³⁶ Stercho 1971, 69. – Die Tschechoslowakische Republik. Jahrbuch 1928. Unter der Redaktion von B. H o r á k. Prag 1928, 66. – M a c a r t n e y, C. A.: Hungary and Her Successors: The Treaty of Trianon and its Consequences 1919–1937. London 1937, 242 f.

³⁷ Rede des Abgeordneten Chaim Kugel (Jüdische Partei) und Julian Revay (ruthenischer Sozialdemokrat). Stenographische Berichte über die 105. und 106. Sitzung des AbgH v. 15. und 17. 6. 1937. – M a c a r t n e y 1937, 239.

³⁸ Rede des Abgeordneten Fencik. Stenographische Berichte über die 5. Sitzung des AbgH v. 25. 5. 1935.

³⁹ Reden des Abgeordneten Kurtjak v. 18. 12. 1929 und 3. 2. 1930, Fencik v. 17. 6. 1937. Stenographische Berichte über die 4., 13. und 106. Sitzung des AbgH.

- Grenzregelung mit der Slowakei, wobei die Angliederung des von Ruthenen bewohnten slowakischen Territoriums an Karpatenrußland sowie die Beendigung ihrer Entnationalisierung durch die slowakischen Behörden verlangt wurde⁴⁰;
- eine angemessene Berücksichtigung der Ruthenen bei der Aufnahme in den öffentlichen Dienst Karpatenrußlands, bei gleichzeitigem Abbau der tschechischen Beamtschaft⁴¹;
- Die Abschaffung der chaotischen Verhältnisse in der Sprachfrage.

Nun hatte jeder die Wahl, ukrainisch (kleinrussisch) oder großrussisch zu dekretieren. Die Regierung und die landfremden Beamten hatten keinen festen Standpunkt in dieser Frage, was große Unzufriedenheit und Unstimmigkeiten hervorrief. Die ruthenischen Abgeordneten, gleich welcher Richtung sie angehörten, plädierten für die Sicherstellung und vorrangige Verwendung ihrer Sprache im öffentlichen Leben, namentlich im Schulwesen.

Seltsamerweise waren die von den einheimischen und manchen einsichtigen tschechischen Politikern vorgebrachten Beschwerden ziemlich gleichlautend. Unterschiede ergaben sich aus den verworrenen nationalen und sprachlichen Verhältnissen. Die einen vertraten den Standpunkt, ausschließlich die großrussische Richtung einzuschlagen, die anderen beharrten auf der ukrainischen Orientierung, was sich am deutlichsten in Fragen der Sprache, des Schulwesens und der Religion widerspiegelte.

Vor allem aber warf man den verantwortlichen Regierungsstellen in Prag Vertrags- und Verfassungsbruch vor: ein fest begründeter Rechtsanspruch Karpatenrußlands auf volle Autonomie, der keine Vertagung dulde, sei nicht erfüllt worden. Den Rechtsanspruch begründete man damit, daß sowohl die Vertreter der Ruthenen im Ausland wie auch in der Heimat als unabdingbare Voraussetzung für den Anschluß ihres Landes an den tschechoslowakischen Staat die Gewährung voller Autonomie festgesetzt hatten – eine Tatsache, die völkerrechtlich im Minderheitenschutzvertrag und innerstaatlich in der Verfassungsurkunde abgesichert war. Trotzdem sei die tschechoslowakische Regierung, so klagte man, ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen und habe auf der unglücklichen Idee eines nationalen Einheitsstaates beharrt⁴².

⁴⁰ Reden der Abgeordneten Gagatko v. 19.11.1924 und 1.7.1927, Kurtjak v. 25.11.1930, Brody v. 2.12.1936. Stenographische Berichte über die 301., 95., 85. und 69. Sitzung des AbgH.

⁴¹ Dieses Anliegen wiederholte sich fast in allen Reden der Abgeordneten Kurtjak, Brody, Fencik und der kommunistischen Parlamentsvertreter.

⁴² Wegen der Vertragsverletzung sind einige Eingaben an den Völkerbund und an die tschechoslowakische Regierung gerichtet worden. Petition v. 23.3.1922 aller politischen Parteien Karpatenrußlands ohne Unterschied der Nationalität an die Regierung. Deutsche Zeitung Bohemia v. 24.3.1922. – Petitionen des Abgeordneten Kurtjak an den Völkerbund vom Jahre 1924 und v. 21.8.1928. – Der Russian Council of National Defense, Vertreter der in den Vereinigten Staaten und Kanada lebenden südkarpatischen Ruthenen, wandte sich im September 1928 mit einer Beschwerde an den Völkerbund und mit Eingaben v. 15.2.1929 und 12.12.1932 an die tschechoslowakische Regierung, in denen auf die Unzulänglichkeiten, namentlich auf die Nichtgewährung der Autonomie, aufmerksam gemacht wurde. – Y u h a s z, Michael: Wilson's Principles in Czechoslovak Practice. The Situation of the Carpatho-Russian People under the Czech Yoke. Homestead 1929, 35 f., 52 f. – Journal Officiel de la Société des Nations 15 (1935) 336 f.

Die ersten Parlamentswahlen fanden in Karpatenrußland erst am 16. März 1924 statt. Die gewählten Parlamentsvertreter hatten keine Gelegenheit ausgelassen, die Verwirklichung der Autonomie zu verlangen⁴³. Die Auffassungen der karpatenrussischen Politiker hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der für das Land vorgesehenen Autonomie sind vielleicht am ausführlichsten im Antrag auf die Verabschiedung eines Gesetzes über die Autonomie Karpatenrußlands vom 26. November 1930, den der Abgeordnete van Kurtjak vorlegte, enthalten⁴⁴. Unter dem Begriff „breiteste Autonomie, wie es die Verfassungsurkunde bestimmt“, ist laut Antrag nicht nur die eigene Gesetzgebung und Selbstverwaltung zu verstehen, sondern auch die Gewährung möglichst vieler autonomer Rechte, so weit diese mit der Einheit des Staates zu vereinbaren waren. Eine Selbstverwaltung, die sich nur auf die autonomen Rechte der Kommunen beschränke, so wie es sich angeblich die tschechische politische Literatur vorgestellt hatte, sei als eine Verletzung des Geistes des Vertrages und der Vorstellungen des karpatenrussischen Volkes zu betrachten.

Der ruthenische Zentrale Nationalrat hatte bei der Behandlung dieser Frage die einmalige Stellung Kroatiens im Rahmen Ungarns vor Augen. Die Einheit des Staates sei durch das gemeinsame Staatsoberhaupt, die Nationalversammlung, die Staatsangehörigkeit, die Verfassungsurkunde, die Außen- und Finanzpolitik, die Währung, das Post-, Eisenbahn- und Zollwesen gesichert und ebenso dadurch, daß der Gouverneur Karpatenrußlands Mitglied der zentralen Regierung sei. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß der Zentrale Nationalrat die Autonomie auf dem gesamten von den südkarpatischen Ruthenen besiedelten Gebiet, einschließlich der an die Slowakei angegliederten Bezirke, beanspruchte. Die Friedenskonferenz setzte nur die zwischenstaatlichen Grenzen fest, die das Land von den Nachbarstaaten trennten, nicht aber die innerstaatliche Abgrenzung gegenüber der Slowakei. Die Territorialkommission der Friedenskonferenz zog zwischen den beiden Ländern nur eine einstweilige Demarkationslinie. Das von der tschechoslowakischen Regierung angenommene Generalstatut vom 18. November 1919 bestimmte, daß die endgültige karpatenrussisch-slowakische Grenzlinie auf Grund einer beiderseitigen Übereinstimmung zu ziehen sei⁴⁵.

Die Regierung bemühte sich, den Vorwurf der Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtung zu entkräften. Die Ursachen für die Verzögerung seien, wie aus tschechischen Kreisen zu hören war, vielschichtig gewesen. So vertrat Kamil Krofta (1876–1945) den Standpunkt, die Verpflichtungen, welche die Tschechoslowakei übernommen hatte, hätten nur schrittweise erfüllt werden können. Eine ernste Schwierigkeit sei der Umstand gewesen, daß das Land zum ersten Mal in seiner Geschichte eine politische und verwaltungsmäßige Einheit geworden sei. Es sei deshalb unmöglich gewesen, einem bisher unselbstständigen, abhängigen Volk ohne entsprechende Vorbereitung die gesamte Verwaltung des Landes zu überlassen⁴⁶. Beneš äußerte die

⁴³ Reden der Abgeordneten Gagatko v. 19. 11. 1924, Kurtjak v. 28. 6. 1927 und 18. 12. 1929, des Senators Curkanovič v. 2. 4. 1930.

⁴⁴ Drucke des AbgH 991/1930.

⁴⁵ Memorandum Žatkovičs an die tschechoslowakische Regierung v. 16. 3. 1921. Teilweise abgedruckt bei Y u h a s z 1929, 46 f. – Petition aller politischen Parteien v. 23. 3. 1922, in: Deutsche Zeitung Bohemia v. 24. 3. 1922.

⁴⁶ K r o f t a, Kamil: Die Podkarpatská Rus und die Tschechoslowakei. Praha 1934, 33.

daß die karpatenrussische Bevölkerung zu zwei Drittel slawisch sei, zu einem Drittel jedoch aus Magyaren und Juden bestehe. Diese beiden Minderheiten seien wirtschaftlich, sozial und politisch besser ausgerüstet gewesen, und die Errichtung der Autonomie nach dem Umsturz habe einem undemokratischen Regime Tür und Tor geöffnet. Eine Minderheit hätte dann die Mehrheit beherrscht. Ein Teil der weniger gebildeten Volksschichten habe sich bei den Wahlen von der kommunistischen Demagogie hinreißen lassen, und dieser Partei habe man die Durchführung der Autonomie nicht anvertrauen können und wollen⁴⁷. Benešs Begründung entsprach nur bedingt der wahren Situation, denn in Wirklichkeit existierte im Land trotzdem ein undemokratisches Regime, dessen Urheber die von der Agrarpartei beherrschte tschechische Bürokratie war. Daß der Kommunismus in einem so hohen Maß Fuß fassen konnte, kann zum größten Teil auf die Unterlassungen der Zentralregierung und auf die Parteienwirtschaft zurückgeführt werden⁴⁸.

Von tschechischer Seite wurde für die verzögerte Einlösung der übernommenen Verpflichtungen noch eine weitere Rechtfertigung angeführt. Der Minderheitenschutzvertrag bestimmte zwar, daß Karpatenrußland die Selbstverwaltung erhalten sollte, doch der genaue Zeitpunkt dafür sowie die Form und das Ausmaß der Autonomie seien nicht genau festgelegt worden⁴⁹. Das war eine unzulängliche Begründung, die keinesfalls das absolute Desinteresse der Regierung, wenigstens gewisse Voraussetzungen in dieser Richtung zu schaffen, entschuldigen konnte. Einer der führenden Vertreter der Prager deutschen Dichtergeneration fand die Nichtverwirklichung der Autonomie deshalb begreiflich, weil ihre Realisierung in einem Gebiet mit 80 v. H. Analphabeten unzweifelhaft die Autonomiebestrebungen der Slowaken und der Sudetendeutschen hätte stärken müssen⁵⁰.

Die Vertretung Karpatenrußlands im Prager Parlament wurde für nicht ausreichend befunden, denn die Zahl der Abgeordneten und Senatoren stand nicht im Verhältnis zur Bevölkerungszahl. Die Schuld daran lag an der Festsetzung der zu hohen Wählerquoten, die das Land benachteiligte, so daß statt der in der Wahlordnung zur Nationalversammlung vorgesehenen neun Abgeordneten und fünf Senatoren nur sieben bzw. vier gewählt worden sind⁵¹.

⁴⁷ Rede Beneš am 3. 5. 1934 in Užhorod. Prager Tagblatt Nr. 103 v. 4. 5. 1934. – *Zahraniční politika 13 (1934) 352 f.* – *Der s.*: Podkarpatská Rus s hlediska zahraničně-politického [Karpatenrußland aus der außenpolitischen Sicht]. In: *Podkarpatská Rus 1936*, 18.

⁴⁸ Einsichtige tschechische Kreise hoben diese Umstände als einen der Hauptgründe der Unterentwicklung Karpatenrußlands hervor. Vgl. dazu die Rede des Abgeordneten Jaromír Nečas. *Stenographische Berichte über die 6. Sitzung des AbgH v. 21. 12. 1925.* – *N a u m a n n*, J.: *Naši na Podkarpatské Rusi* [Unsere Landsleute in Karpatenrußland]. *Přítomnost v. 17. 10. 1929.* – *I v.*: *Jak je na Podkarpatské Rusi* [Wie ist es denn in Karpatenrußland]. *Přítomnost v. 2. 3. 1932.* – Rede des Senators Carl Heller. *Stenographische Berichte über die 5. Sitzung des Senats v. 19. 12. 1925.*

⁴⁹ *P e r o u t k a*, Ferdinand: *Budování státu. Československá politika v letech popřevratových. Rok 1921* [Der Aufbau des Staates. Die tschechoslowakische Politik in den Nachkriegsjahren. Das Jahr 1921]. Bd. 4. Praha 1936, 2468.

⁵⁰ *U r z i d i l*, Johannes: *Tschechen und Deutsche. Die neue Rundschau 35 (1922) 157–176.*

⁵¹ Rede des Senators Curkanovič. *Stenographische Berichte über die 2. Sitzung des Senats v. 2. 4. 1930, 94.* – Motivbericht zum Gesetzesantrag, betreffend die Autonomie Karpatenrußlands. *Drucke des AbgH 991/1930, 16.*

Im übrigen waren die seit der Herausgabe des Generalstatuts bis zur Einführung der Landesverfassung getroffenen Maßnahmen keinesfalls autonomiefördernd, im Gegenteil, sie führten dazu, eine zentralistisch orientierte bürokratische Verwaltung aufzubauen und zu stärken. Die Funktion des Gouverneurs wurde zwar beibehalten, doch ohne ausführende Gewalt. Weder ein Landesschulrat noch ein Landwirtschaftsrat wurden ernannt, was mit der Ausrede begründet wurde, daß darüber der künftige Landtag zu entscheiden habe. Die so entstandene Lage begünstigte die Sprachenkämpfe, die auch zwischen den einzelnen Staatsbehörden ausgetragen wurden. Die Aufgabe der Verwaltung war es, die Verwirklichung der Autonomie aufzuschieben, denn in den ersten Jahren nach dem Umsturz bestand die Gefahr, daß die kommunistische und magyarisch-irredentistische Opposition diese für ihre Ziele hätte ausnützen können. Andererseits förderten die neue demokratische Organisation und Wahlordnung sowie die neue soziale Gesetzgebung und andere Errungenschaften den Gedanken, die bisher unterdrückten Ruthenen in die Rolle der Träger der neuen Staatsidee zu erheben. Diese Erwartungen schlugen jedoch vor allem durch das eigene Verschulden der Ruthenen fehl. Die Schlußfolgerung, welche die Staatsverwaltung aus dieser Erkenntnis zog, war jedoch von Grund auf falsch. Das Regime fand es nicht der Mühe wert, Einheimische zu verantwortungsvollen Tätigkeiten heranzuziehen. Die führenden und auch untergeordneten Stellen in der ganzen Staatsverwaltung waren vorübergehend von Tschechen besetzt. Dieser Zustand entwickelte sich jedoch zur dauerhaften Einrichtung – ein klarer Verstoß gegen den Minderheitenschutzvertrag, der die Bestimmung enthielt, daß die Amtsträger in Karpatenrußland aus der einheimischen Bevölkerung auszuwählen seien^{51a}. Diese Situation trug erheblich zur um sich greifenden Oppositionsstimmung und schließlich auch zu verstärkten antistaatlichen Aktivitäten bei. Hinzuzufügen wäre noch, daß ein kleiner Teil der tschechischen Beamtenschaft in Karpatenrußland seine Aufgabe nicht ganz begriffen hatte, was sich öfters in herrschsüchtigen Reaktionen und einer gewissen Geringschätzung allen Einheimischen gegenüber äußerte. Auch dies führte zu Entfremdung und Mißtrauen der einheimischen Bevölkerung⁵².

Die schon angespannte Situation verschlechterte sich zusehends durch die skrupellose Parteienwirtschaft, in der sich die Agrarpartei eine Spitzenstellung eroberte. Ihr Hauptrepräsentant war der Vizegouverneur und spätere Landespräsident Antonín Rozsypal (1866–1937), der der gesamten Verwaltung vorstand. Unter seiner Führung entwickelte sich eine regelrechte Diktatur der Agrarpartei. Es kam so weit, daß die Staatsorgane die Gesetze mißachteten und die Parteisekretariate überall das entscheidende Wort sprachen. Der Vertrauensmann der Agrarpartei und der von ihr beeinflussten Verwaltung war in den abgelegenen Dörfern der Schankwirt.

^{51a} Petition aller politischer Parteien an die Regierung. Deutsche Zeitung Bohemia v. 24. 3. 1922. – Rede des Abgeordneten Gagatko. Stenographische Berichte über die 301. Sitzung des AbgH v. 19. 11. 1924, 323. – Rede des Abgeordneten Kurtjak. E b e n d a 4. Sitzung des AbgH v. 18. 12. 1929, 7.

⁵² Iv.: Chyby režimu [Die Fehler des Regimes]. Přítomnost v. 30. 3. 1932. – N a u m a n n 1929. – Rede des Abgeordneten Revay. Stenographische Berichte über die 105. Sitzung des AbgH v. 15. 6. 1937, 5.

Mancherorts war die Neigung vorhanden, den jüdischen Schankwirt für die unerfreulichen Verhältnisse verantwortlich zu machen. Der Antisemitismus sollte wieder einmal eine gute Gelegenheit bieten, von den wahren Gründen abzulenken. Um die Lage verständlicher zu machen, muß darauf hingewiesen werden, daß etwa drei Viertel der jüdischen Bevölkerung in Karpatenrußland in großer Armut lebten. Auch spielte die religiöse Gebundenheit der armen jüdischen Dorfbewohner eine große Rolle. Zwar wirkten unter der jüdischen Bevölkerung auch moderne Strömungen; doch sie wurden einerseits von der begüterten jüdischen Schicht und den religiösen Würdenträgern, andererseits von der Staatsmacht in ihrer Entwicklung behindert.

Ungeachtet der positiven Entwicklung des Schulwesens in Karpatenrußland hatte die staatliche Schulverwaltung nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um bestehende Mängel zu beheben. Die karpatenrussischen Politiker, ohne Unterschied der Sprache und Nationalität, beklagten sich darüber, daß die staatlichen Zuwendungen für Schulen zu gering seien. Für das Finanzjahr 1930 wurden für Schulbauten drei Millionen Kronen präliminiert, obwohl allein in dem Bezirk Volove in vierzig Dörfern keine oder nur völlig unzureichende Schulräume vorhanden waren. Besonderer Tadel galt der übermäßigen Anzahl tschechischer Schulen, häufig nur für eine sehr kleine Gruppe von Kindern eingerichtet, während daneben eine große Anzahl ruthenischer schulpflichtiger Kinder unberücksichtigt blieb⁵³.

Unter den Beschwerden wirtschaftlicher Art ist vorrangig die Bodenreform zu erwähnen. In Karpatenrußland herrschte große Armut, nicht nur im Bergland (Verchovina), sondern auch in den Tälern. Im Bergland litt der Ruthene ebenso wie der jüdische Proletarier. Eines der schwerwiegendsten Probleme war die ungerechte Verteilung des Bodenbesitzes. Mehr als die Hälfte des Landes bedeckten Wälder, die sich vorwiegend im Besitz des Staates, der Aktiengesellschaft Latorica, der Großgrundbesitzer sowie der Urbarialgemeinden und der sogenannten Kompossessorate befanden. Entlang der Gebirgsflüsse waren in diese umfangreichen Besitztümer kleine Dörfer eingekerkelt. Der Boden war unfruchtbar und wurde extensiv bearbeitet. Nach jeder Erbteilung kam es zu einer weiteren Aufsplitterung der ohnehin schon kleinen Parzellen. Der Boden konnte den Besitzer mit seiner Familie nicht mehr ernähren, weshalb die Durchführung der Bodenreform hier viel notwendiger war als in anderen Teilen des Staates.

Nach offiziellen Angaben besaß der Staat 362 197 Hektar Boden, d. h. 29 Prozent der gesamten Landesfläche; das Ausmaß des Großgrundbesitzes und des beschlagnahmten Bodens betrug 260 115 Hektar oder 20 Prozent der Gesamtfläche Karpatenrußlands. Für die übrigen Landwirte verblieben 642 986 Hektar (51 Prozent). Von dieser Fläche müssen aber noch die größeren, nicht beschlagnahmten landwirtschaftlichen Anwesen und der Gemeinde-, Urbarial- und Kompossessoratsbesitz abgezweigt

⁵³ Rede des Abgeordneten Gagatko. Stenographische Berichte über die 301. Sitzung des AbgH v. 19. 11. 1924, 324. – Rede des Senators Curkanovič. Stenographische Berichte über die 2. Sitzung des Senats v. 2. 4. 1930, 95 f. – Im Jahre 1921 gab es 17 Volksschulen mit tschechischer bzw. slowakischer Unterrichtssprache, nach dem Stand vom 1. 10. 1935 erhöhte sich ihre Zahl auf 171 Schulen. Diese Schulen machten 17 v. H. der Gesamtzahl aus, was viel höher war als das Verhältnis der Tschechen und Slowaken zur Gesamtbevölkerung des Landes. Die tschechischen Schulen wurden zu 57 v. H. von jüdischen Schülern besucht. Vgl. P e š i n a : 1936, 264.

werden. Setzt man die restlichen Zahlen zueinander in Bezug, dann entfiel auf einen Angehörigen des Bauernstandes ein Grundbesitz von durchschnittlich 0,67 Hektar⁵⁴.

Aus diesen Gründen wurde Klage darüber geführt, daß die Bodenreform den karpatenrussischen Bauern wenig Nutzen gebracht habe⁵⁵. Die Übertragung des Großgrundbesitzes an inländische, meistens von der Agrarpartei protegierte Spekulanten und an ausländische Gesellschaften, wie z. B. die Güter des Grafen Schönborn an die Aktiengesellschaft Latorica, hatte den Kleinbauern im Gegenteil durch Schmälerung ihrer Weiderechte und ihrer Ansprüche auf Holzentnahme sogar noch schweren Schaden zugefügt.

Die notleidenden Bauern waren steuerlich überlastet und bei der Eintreibung der Steuerschulden ging man mit übertriebener Strenge gegen diese armen, in Verzug geratenen Schuldner vor, während auf große Besitzer Rücksicht genommen wurde⁵⁶.

Das größte Hindernis für die Verwirklichung einer Autonomie sahen die verantwortlichen Regierungskreise darin, daß Karpatenrußland nicht ohne erhebliche Zuschüsse aus der Kasse der Zentralregierung verwaltet werden könnte. Von karpatenrussischer Seite wurde dieser Einwand als unbegründet zurückgewiesen. Von den Einnahmen im Land hatte die Regierung nur die Steuern, Abgaben, Verwaltungstaxen, die Erträge aus den einheimischen Salzbergwerken und den staatlichen Forsten und Domänen einbezogen. Es wurde darauf hingewiesen, daß das Land auch das Anrecht habe, sich an den Einnahmen aus den staatlichen Unternehmen wie Post, Eisenbahn, Tabakregie und verschiedenen anderen Monopolen zu beteiligen. Für das Jahr 1931 wurde der Reingewinn aus den Staatsunternehmen in der Höhe von 1 Milliarde Kronen veranschlagt. Von diesem Betrag hätten auf Karpatenrußland 65 Millionen Kronen entfallen müssen, eine Summe, welche geeignet gewesen wäre, das gesamte Defizit auszugleichen. Es wurde weiters darauf aufmerksam gemacht, daß durch Staatsunternehmen 60 000 Tschechen im Lande Arbeit gefunden hätten⁵⁷.

Im Verkehrswesen waren an der mißlichen wirtschaftlichen Lage die nur auf Prag und Böhmen ausgerichteten Eisenbahntarife schuld – ein berechtigter Vorwurf. Deshalb wurde der Wunsch geäußert, die Eisenbahntarife zu senken, um die in Mitleidenschaft gezogene Viehzucht und Holzindustrie auf dem Markt der böhmischen Länder konkurrenzfähiger zu machen⁵⁸.

Die Entwicklung hat gezeigt, daß, ungeachtet dieser in vieler Hinsicht begründeten Beschwerden, für den kulturellen und wirtschaftlichen Aufstieg Karpatenrußlands doch auch einiges getan wurde. Es muß auch der Regierung zugestanden werden, daß in den ersten Jahren des Bestehens der Tschechoslowakei keine guten Voraussetzungen bestanden, um die Verpflichtungen hinsichtlich der Verwirklichung der Auto-

⁵⁴ M e l m u k a, V.: Pozemková reforma v Podkarpatské Rusi [Die Bodenreform in Karpatenrußland]. In: Podkarpatská Rus. Obraz poměru 62–64. Der Verfasser war ein für die Bodenreform und Landwirtschaft verantwortlicher hoher Staatsbeamter.

⁵⁵ Rede des Senators Curkanovič. In: Chyby režimu, 194.

⁵⁶ Rede des Abgeordneten Vasil Ščerecky. Stenographische Berichte über die 102. Sitzung des AbgH v. 6. 2. 1931.

⁵⁷ Rede des Abgeordneten Kurtjak. Stenographische Berichte über die 85. u. 234. Sitzung des AbgH v. 25. 11. 1930 und 21. 12. 1932.

⁵⁸ Rede des Abgeordneten Ščerecky.

nomie einzulösen. Objektive Gründe sprachen dagegen. Das Haupthindernis war der Mangel an einheimischer Intelligenz, die den Ruthenen fast gänzlich fehlte. Selbstverwaltung ist aber undurchführbar ohne eine entsprechende Anzahl von qualifizierten Personen, mit denen man die Posten in der Verwaltung besetzen könnte. Ferdinand Peroutka (1895–1978) stellte die Überlegung an, ob man nicht daher den Versuch hätte unternehmen sollen, die in das Land eingeströmte großrussische oder ukrainische Intelligenz heranzuziehen. Er verneinte jedoch diese Möglichkeit, denn die Erfahrungen mit ihr wären aus der Sicht des Staates nicht gerade ermutigend gewesen. Die Großrussen verfolgten nur einen Gedanken, nämlich das Land für den Anschluß an das künftige Großrußland vorzubereiten. Die ukrainische Intelligenz verfolgte wiederum das Ziel, Karpatenrußland mit der Ukraine, die eines Tages als selbständiger Staat entstehen würde, zu vereinigen⁵⁹. Nur die magyarische Minderheit verfügte über eine genügende Anzahl fähiger Fachkräfte. Naturgemäß wären diese, im Falle der Durchführung der Autonomie, zum entscheidenden Faktor aufgerückt. Unter diesen Bedingungen wäre die Autonomie nicht für die Befürworter des Anschlusses Karpatenrußlands an die Tschechoslowakei von Vorteil gewesen, sondern zugunsten jener Kräfte, die sich bis zuletzt der Vereinigung entschieden widersetzt hatten.

Für die endgültige Verwirklichung der Autonomie wurde jedoch nichts unternommen. Wahlen in die Nationalversammlung und in die Landesvertretung hatten stattgefunden, doch Vorbereitungen zur Einberufung des vorgesehenen karpatenrussischen Landtages wurden nicht getroffen. Sicherlich wäre es ein zweckmäßiger Schritt gewesen, den schon 1920 gesetzlich vorgesehenen Gubernialrat, statt der Landesvertretung, einzuberufen. Der Wirkungsbereich des Gubernialrates hätte vorerst provisorisch festgesetzt werden können, denn die endgültige Verwaltungsorganisation gehörte ohnehin zu den Aufgaben des künftigen Landtags. Jedenfalls hätte die provisorische Maßnahme den guten Willen, die Autonomie möglichst bald zu verwirklichen, manifestiert. Aber gerade der gute Wille fehlte den Verantwortlichen, wie der tschechische Staatsrechtler Zdeněk Peška zusammenfassend bemerkte⁶⁰.

⁵⁹ Peroutka: *Budování státu IV*, 2641.

⁶⁰ Peška: *Ústava Podkarpatské Rusi*, 334.